

RS Vwgh 1986/12/16 86/04/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §64 Abs2 impl;

DKEG §11;

DKEG §7;

Rechtssatz

§ 7 Dampfkessel-Emissionsgesetz gilt zunächst nur für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten des Dampfkessel-Emissionsgesetzes (31.3.1981) in Betrieb genommen wurden. Für Altanlagen enthält § 11 legcit besondere Übergangsbestimmungen. Danach sind bei negativem Überprüfungsbefund aus Anlass einer Überprüfung nach § 11 Abs 5 (§7, § 11 Abs 3 Dampfkessel-Emissionsgesetz) Dampfkessel-Emissionsgesetz auf Altanlagen nur die Rechtsfolgen des § 11 Abs 5 Dampfkessel-Emissionsgesetz anzuwenden und nicht auch jene des § 7 Abs 6 Dampfkessel-Emissionsgesetz. Das bedeutet, dass der dort ex lege vorgesehene Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung bei Altanlagen nicht eintritt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040044.X03

Im RIS seit

01.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>